

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Richtlinien für die zulässige Belastung des Baugrundes im Hochbau DIN  
1054

[urn:nbn:de:bsz:31-335013](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-335013)

## Richtlinien für die zulässige Belastung des Baugrundes im Hochbau DIN 1054.

1. Für die Festsetzung der zulässigen Belastung des Baugrundes sind die örtlichen Erfahrungen über die Beschaffenheit und Tragfähigkeit der verschiedenen Bodenarten (nach örtlicher Bezeichnung) maßgebend. Für die üblichen Hochbauten und für einen gleichmäßigen Boden von ausreichender, d. h. in der Regel von mindestens 2 m Mächtigkeit sind als Erfahrungswerte an verschiedenen Stellen in frostfreier, d. h. in der Regel 80 cm, Tiefe folgende Zahlen anzunehmen:

	kg/cm <sup>2</sup>
A. nicht gewachsener Boden: je nach seiner Beschaffenheit . . . . .	0,2 bis 1,5
B. gewachsener (offensichtlich unberührter) Boden	
a) Feinsand . . . . .	1,5
b) Mittelsand, festgelagerter trockener Ton, Lehm sowie Kies mit Schichten von geringem Sandgehalt . . . . .	3,0
c) Grobsand, Kies, fester trockener Mergel . . . . .	4,5
d) fester Fels, $\frac{2}{3}$ der für das betreffende Gestein festgesetzten zulässigen Druckspannung (siehe DIN 1053 — Beanspruchungen von Bauteilen aus natürlichen und künstlichen Steinen —).	

Wenn bei der Berechnung der Kantendruckung alle Belastungseinflüsse berücksichtigt worden sind, dürfen die vorstehenden Werte bei gewachsenem Boden (B) um  $\frac{1}{3}$  erhöht werden.

2. Liegt die Gründungssohle tiefer als 2 m unter Gelände, z. B. bei Pfeiler-, Brunnen- oder Kastengründungen, dann darf die zulässige Belastung um die Pressung erhöht werden, die durch die dauernd über der Bausohe lagernden Bodenmassen ausgeübt wird.
3. In Zweifelsfällen entscheiden Probebelastungen oder bodenphysikalische Untersuchungen (siehe Vorschläge und Richtlinien für Probebelastungen des Deutschen Baugrundausschusses<sup>1)</sup>), falls besondere Begründungen sie nicht entbehrlich erscheinen lassen.
4. Bei Pfahlgründungen ist stets die Tragfähigkeit der Pfähle an Hand von Erfahrungswerten für den anstehenden Baugrund (Zugwiderstand, Mantelreibung) oder, wenn solche nicht vorliegen, durch Probebelastungen nachzuprüfen.

<sup>1)</sup> Zu beziehen durch die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Bauwesen Berlin NW 7, Hermann-Göring-Straße 26